VERORDNUNG (EWG) Nr. 943/92 DER KOMMISSION

vom 14. April 1992

zur Kürzung der in den für die Destillation gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3721/91 genehmigten Verträgen und Erklärungen angegebenen Tafelweinmengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91 (2), insbesondere auf Artikel 41 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission vom 31. August 1988 mit Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2181/91 (4), sieht einen Mechanismus vor, nach dem in den Grenzen einer bestimmten Menge die zur Destillation zu liefernde Gesamtmenge Tafelwein beibehalten werden kann.

Aus den Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission geht hervor, daß nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Lieferverträge und -erklärungen bei den Interventionsstellen die gesamte darin angegebene Tafelweinmenge größer ist als die nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3721/91 der Kommission vom 19. Dezember 1991 zur Eröffnung der in Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1991/92 (5) vorgesehene Menge. Es wurde davon ausgegangen, daß der Markt in den im letztgenannten Artikel angeführten Anbaugebieten 3, 4, 5 bzw. 6 um 1,42, 1,347, 0,315 bzw. 8,074 Millionen hl entlastet werden könnte. Unter den gegebenen Umständen sollte die Vorschrift zur Anwendung kommen, nach der die Destillation auf die vorgesehene Menge gekürzt werden kann, und sind die in den Lieferverträgen und -erklärungen jeweils angegebenen Mengen entsprechend zu verringern.

Gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3721/91 muß ein Erzeuger mindestens 10 hl liefern. In Fällen, in denen die auf einen Vertrag anwendbare Kürzung zur Lieferung einer unter diesem Grenzwert liegenden Menge führen würde, sollte die Liefermenge von 10 hl deshalb beibehalten werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zu der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3721/91 eröffneten Destillation darf Tafelwein in einer Menge geliefert werden, die einem bestimmten Prozentsatz der in den zur Genehmigung vorgelegten Lieferverträgen und -erklärungen ausgewiesenen Mengen entspricht.

Dieser Prozentsatz wird für jedes der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der Kommission (6) genannten Gebiete wie folgt festgesetzt:

— Gebiet 3: 4,1,
— Gebiet 4: 74,8,
— Gebiet 5: 19,2,
— Gebiet 6: 18,8.

Liegt die bei Anwendung dieses Prozentsatzes errechnete Menge unter 10 hl, so beträgt die lieferbare Menge 10 hl.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 88.
(4) ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1991, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 351 vom 20. 12. 1991, S. 30.
(6) ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.